

Allgemeine Vertragsbedingungen:

1. Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart wurde. Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

2. Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist vorzunehmen. Diese Verpflichtung erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens sechs Monaten nach Beendigung des Werkes an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels). Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt folgendes:

a) Ist das Werk dadurch für den Auftraggeber unbrauchbar, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf die Vergütung (' 3) und hat bereits empfangene Beträge zuzüglich 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegende Zinsen, vom Tag des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.

b) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar und ist eine Verbesserung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der aufgelaufenen Verbesserungskosten bis zur Höhe der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Vergütung (' 3).

c) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung der Vergütung.

Die Ansprüche nach lit. a bis c können bei sonstigem Ausschluss nur binnen sechs Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden; wurde eine bestimmte Verbesserungsfrist nicht gesetzt, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

4. Werden vom Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrages Personen aufgrund eines Dienstvertrages, eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages beschäftigt, hat er als Arbeitgeber zu fungieren und die Dienstverträge, die freien Dienstverträge bzw. die Werkverträge in seinem Namen auf seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages (' 1) bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtung bedient in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen des Vertrages erbrachte Ausarbeitungen zur Gänze oder teilweise als Einzelpublikation oder in einer einzurichtenden Schriftenreihe zu veröffentlichen bzw. deren Veröffentlichung durch den Auftragnehmer oder Dritte zu fördern.

6. Führt die Arbeit an dem vereinbarten Werk zu einer Erfindung des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat der Auftragnehmer hievon unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und - dessen Einverständnis vorausgesetzt - das Patent anzumelden sowie sein Recht aus der Anmeldung dem Auftraggeber zu übertragen.

7. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 8 nicht vor, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Ba-

rauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers entsprechenden Teil eines allfälligen vereinbarten Entgeltes zu bezahlen.

8. Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

a) der Auftragnehmer den Auftraggeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, sofern nicht ein Nichtigkeitsgrund vorliegt;

b) das Werk durch Verschulden des Auftragnehmers nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist und die Leistung auch in der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht wird;

c) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der Auftragnehmer diese selbst zu vertreten hat; als ein solcher Umstand gilt auch, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung nicht fristgerecht begonnen oder einen vereinbarten Zwischentermin nicht eingehalten hat, und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist, oder wenn ein Auftragnehmer die sofortige Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, unterlassen hat, oder wenn der Auftragnehmer den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten hat;

d) der Auftragnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beibringt oder erforderliche Auskünfte (Punkt 9) nicht erteilt, sofern in diesen Fällen eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltene Mahnung, ohne Erfolg geblieben ist;

e) der Auftragnehmer ohne die gemäß Punkt 4 erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subvertrag abgeschlossen hat;

f) über das Vermögen des Auftragnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Auftrages oder binnen drei Monaten nach Abschluss desselben das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung des Auftrages geltend gemacht werden;

g) die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl.Nr. 100/1993, in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und, BGBl.Nr. 131/1998, Teil II, nicht beachtet werden und Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nicht nachgekommen wird;

h) im Fall des Rücktritts nach lit. a bis f verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung und ist überdies verpflichtet, bereits erhaltene Vergütungen binnen 14 Tagen rückzuerstatten und vom Tag der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegenden Zinsen vom Tage des Empfanges der Beiträge an gerechnet zurückzuzahlen, sowie dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenen Mehrausgaben zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts gemäß lit. g und h gelten die Bestimmungen des Punktes 7 sinngemäß.

9. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung des Auftraggebers Teilergebnisse schriftlich bekannt zu geben. Er ist außerdem verpflichtet, jederzeit Auskünfte hinsichtlich des übernommenen Auftrages zu erteilen und Prüfungen durch Organe des Auftraggebers zu ermöglichen.

10. Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch.

11. Soweit im besonderen Vertragsteil und in den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten subsidiär die Bestimmungen des ABGB.

12. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.